

14. Jahrgang 2011
Heft Nr. 2
ISSN 1435-439X



ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Christian Calliess

Perspektiven des **EURO** zwischen Solidarität und Recht –
Eine rechtliche Analyse der **GRIECHENLANDHILFE** und des **RETTUNGSSCHIRMS**

Sergo Mananashvili

Zur europarechtlichen Auslegung der „**WEGFALL DER UMSTÄNDE**“-KLAUSEL
der **GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION** – Der Fall Salahadin Abdulla u.a.
gegen Bundesrepublik Deutschland

Leslie Manthey und Christopher Unseld

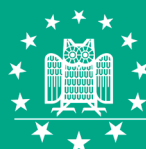
Grundrechte vs. „**effet utile**“ – Vom Umgang des **EuGH** mit seiner Doppelrolle
als **FACH-** und **VERFASSUNGSGERICHT**

Roberto Hayder

Das **SPRACHENREGIME** der **EUROPÄISCHEN UNION**



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-
INSTITUT
Sektion Rechtswissenschaft
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Christian Calliess, Perspektiven des Euro zwischen Solidarität und Recht – Eine rechtliche Analyse der Griechenlandhilfe und des Rettungsschirms, ZEuS 2011, 213-282.

Die Schuldenkrise in Griechenland sowie in weiteren Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes hat das Projekt der gemeinsamen europäischen Währung im Frühjahr 2010 in eine rechtlich problematische und politisch sensible Situation geführt. Nachdem die Mitgliedstaaten zunächst Griechenland bilateral Kredithilfen gewährten, beschlossen sie anschließend zur Rettung des Euro gemeinsam mit der Union den sog. Europäischen Stabilisierungsmechanismus, der angeschlagenen Euro-Staaten auf Antrag Finanzhilfen gewähren kann. Beide Maßnahmen stehen im Konflikt mit der No-Bail-Out-Klausel des Art. 125 AEUV. Die detaillierte rechtliche Analyse der Griechenlandhilfe und des Rettungsschirms setzt diese Norm in den Kontext des europäischen Solidaritätsprinzips. Konkreten Ausdruck findet dieses für den Bereich der Währungsunion insbesondere in Art. 122 Abs. 2 AEUV. Dem Solidaritätsprinzip als allgemeinem Verfassungsprinzip des europäischen Staaten- und Verfassungsverbundes, den EU und Mitgliedstaaten bilden, kommt in Ergänzung dessen die Funktion zu, die Auslegung von Vertragsbestimmungen zu steuern. Vor diesem Hintergrund lässt sich das in den Art. 122 Abs. 2 AEUV und Art. 125 Abs. 1 S. 1 AEUV angelegte Spannungsverhältnis im Lichte des Solidaritätsprinzips dahingehend aufzulösen, dass die EU ausnahmsweise und unter strengen Konditionen solchen Staaten, die überwiegend aufgrund der Finanzkrise in Not geraten sind, einen finanziellen Beistand leisten kann. Der Rettungsschirm steht daher im Einklang mit Unionsrecht. Im Falle Griechenlands wählten die Mitgliedstaaten ein anderes Vorgehen und gewährten dem Land direkt bilaterale Finanzhilfen, so dass Art. 122 Abs. 2 AEUV nicht anwendbar ist. Im Lichte des allgemeinen Solidaritätsprinzips geht es im Falle Griechenlands weniger um Solidarität mit Griechenland, als vielmehr um Solidarität mit der Union als Ganzem, gerade auch im Hinblick auf den Fortbestand der EU: Ein Scheitern der Währungsunion kann daher nicht Sinn und Zweck des Bail-Out-Verbots in Art. 125 AEUV sein. Daher vermittelt das europäische Solidaritätsprinzip letztlich auch für die Griechenlandhilfe rechtliche Legitimation.

Sergo Mananashvili, Zur europarechtlichen Auslegung der „Wegfall der Umstände“-Klausel der Genfer Flüchtlingskonvention – Der Fall Salahadin Abdulla u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland, ZEuS 2011, 283-321.

Die am 24. Februar 2011 ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sechs irakischer Staatsangehöriger beziehen sich auf jene Auslegungsgrundsätze, die der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem ersten Vorabentscheidungsurteil zum EU-Flüchtlingsrecht entwickelt hat. Diese Vorabentscheidung in der Rechtssache Salahadin Abdulla u.a. gegen Bundesrepublik Deutschland ist nach Auffassung des Autors insoweit problematisch, als in ihr der EuGH keine richtigen Weichen zur Stellung der Genfer Flüchtlingskonvention im Unionsrecht sowie hinsichtlich der Anwendung einer angemessenen Auslegungsmethodik im Rahmen des EU-Asylrechts gestellt hat. Im Rahmen einer kritischen Analyse der jeweiligen Positionen der im Vorabentscheidungsverfahren involvierten Akteure wird im Beitrag aufgezeigt, wie die Letzteren aufgrund von methodologischen Fehlern bei der Auslegung des völker- und europarechtlichen Flüchtlingsrechts, insbesondere durch die Abweichung von den völkerrechtlichen Vertragsauslegungsregeln, zu kontradiktorischen, oft irreführenden Schlussfolgerungen gelangt sind.

Leslie Manthey und Christopher Unseld, Grundrechte vs. „effet utile“ – Vom Umgang des EuGH mit seiner Doppelrolle als Fach- und Verfassungsgericht, ZEuS 2011, 323-341.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Doppelfunktion des EuGH als Fach- und Verfassungsgericht. Anhand seiner Grundrechtsjudikatur weisen die Verfasser nach, dass die Bereitschaft des Gerichtshofs zur Anwendung von verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie deren Prüfungsdichte davon abhängt, ob er dadurch gleichzeitig dem einfachen Unionsrecht zur Durchsetzung verhelfen kann (Untererfüllung), oder ob das Verfassungsrecht der Effektivität des sonstigen Unionsrechts zuwiderlaufen würde (Übererfüllung). Die Verfasser stellen die These auf, dass sich dies maßgeblich auf die Wahrnehmung und Glaubwürdigkeit des EuGH als Verfassungsgericht auswirkt.

Roberto Hayder, Das Sprachenregime der Europäischen Union, ZEuS 2011, 343-388.

Der Beitrag gibt einen Überblick der verschiedenen Ebenen und Sphären des sprachenrelevanten Rechtsbestandes der Europäischen Union (EU) und verwandter europäischer Organisationen (Europarat). Es wird dabei unterschieden zwischen dem Sprachenregime der EU-Organe und Einrichtungen, d.h. der Regelungen die ihre Funktionsweise betreffen, und der Sprachenpolitik der EU für die Bürger, sowie der Ebene nationaler Sprachengesetzgebung der Mitgliedstaaten. Es folgt eine Beschreibung die Rechtsgrundlagen in den EU-Verträgen nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages, sowie die grundlegenden Sekundärrechtsnormen (Verordnung Nr. 1/1958 des Rates). Die institutionellen Besonderheiten der Kompetenznorm des Art. 342 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) werden diskutiert (Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung, keine Beteiligung des Europäischen Parlaments und der Kommission), was die Empfindlichkeiten der Sprachenfragen für die Mitgliedstaaten illustriert. Die Grundrechtecharta stellt dem einen fundamentalen Anspruch der EU-Bürger zur Seite, in ihrer Muttersprache mit den EU-Organen zu kommunizieren. Die Verträge weisen dem einfachen Unionsgesetzgeber die Aufgabe zu, das Sprachenregime für die Organe zu bestimmen. Die wesentlichen Vorschriften der Verordnung Nr. 1/1958 des Rates werden dargestellt. Ihre Grundnorm listet die Amts- und Arbeitssprachen auf, wobei diese Begriffe als synonym zu verstehen sind. Dies bedeutet, dass sie alle mit gleichem Recht verwendet werden können. Es sind praktisch alle „Nationalsprachen“ der 27 Mitgliedstaaten. Der Unionsgesetzgeber hat sich somit für ein Vollsprachenregime entschieden. Doch haben die EU-Gerichte einen Grundsatz der Gleichheit der Sprachen verneint, da diese Festlegung lediglich sekundärrechtlich, d.h. einfachgesetzlich, erfolgt ist und nicht in den Verträgen selbst verankert wurde. Der Autor hält dabei grundsätzlich eine Befugnis des Rates als Unionsgesetzgeber für gegeben, zwischen den Amts- und Arbeitssprachen zu differenzieren, bzw. deren Anzahl einzuschränken, auch wenn ein solches Szenario integrationspolitisch nicht realistisch ist. Da die Verordnung Nr. 1/1958 des Rates seit Inkrafttreten nie inhaltlich überarbeitet wurde, spiegelt sie den Schriftverkehr aus Sicht der Mitte des letzten Jahrhunderts wider und berücksichtigt nicht die neu entwickelten Kommunikationswege und -formen. Eine Ergänzung bzw. Überarbeitung wäre daher rechtspolitisch angebracht und wünschenswert. Als grobe Richtschnur für ihre Anwendung in der Praxis, muss die Unterscheidung zwischen den Mitgliedern der Organe, einerseits, und den Bediensteten der Organe, andererseits, gelten. Erstere sollten in der Lage sein, von „Ihren“ Sprachen Gebrauch machen zu können, während an die zweite Kategorie erhöhte Anforderungen an die Sprachbeherrschung gestellt werden können. Sonderregelungen für bestimmte, neu hinzugekommene Amts- und Arbeitssprachen (Maltesisch und Irisch) werden erläutert. Ein weiterer Kernabschnitt des Beitrags ist die (kursorische) Darstellung der internen Sprachregelungen der wichtigsten EU-Organe (EP, Rat, Kommission und Gerichtshof), sowie anderer EU-Einrichtungen (Agenturen, Ämter und der neue Europäische Auswärtige Dienst), mit ihren jeweiligen Besonderheiten. Die EU-Organe können diese auf die Ermächtigung des Art. 6 der Verordnung Nr. 1/1958 des Rates stützen. Insbesondere die Kommission steht mitunter in der Kritik, heimlich ein „Drei-Sprachenregime“ (zu dem neben Englisch, Französisch auch Deutsch gehören soll) anzustreben. Doch geht diese Annahme fehl und ist wird von den rechtlichen Vorgaben nur sehr eingeschränkt gestützt. Richtig ist allerdings, dass sich die Kommission gezwungen sah, den durch die „Grosse

Erweiterung 2004“ erheblich gestiegenen Übersetzungsbedarf mit einer „Übersetzungsstrategie“ zu begegnen, die strikte Regeln und Begrenzungen für die verschiedenen Arten von erstellten Texten vorschreibt. Diese hat als positive Nebenfolge, die Selbstdisziplin der Dienststellen bei der Erstellung von Texten zu erhöhen. Durch die Ratsentschliessung vom 13. Juni 2005 ist den Bürgern, über das eigentliche Sprachenregime hinaus, die Möglichkeit eingeräumt worden in verschiedenen Sprachen mit regionalem Charakter an die Organe zu schreiben. Hierfür ist ein besonderes Verfahren geschaffen worden, von dem in der Praxis allerdings eher wenig Gebrauch gemacht wird. Die Grundrechtecharta mit ihren Diskriminierungsverboten eröffnet ein neues Feld des „Sprachenschutzes“, sowohl im Verhältnis der EU-Bürger zu den EU-Organen, als auch was nationale Regelungen angeht. Es ist noch zu früh hier konkrete Entwicklungen zu benennen. Daneben hat die Sprachenpolitik der EU für die Bürger die Förderung der des Fremdsprachenerwerbs und der Sprachverwendung im Austausch der Bürger untereinander sowie im Geschäftsverkehr zum Gegenstand. Der Grundsatz der Multilingualität, d.h. des Erhalts der Sprachenvielfalt im europäischen Kulturraum ist hier der Leitgedanke. Angestrebt wird, dass die EU-Bürger neben ihrer Muttersprache noch zwei weitere Fremdsprachen beherrschen. Der Sprachenpolitik kommt dabei auch eine zunehmende Bedeutung im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Wirtschaftsräume und als eigener Wirtschaftsfaktor zu. Der Schutz der kulturellen Identität in den Ländern Europas ist ein Anliegen, das in der Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates von 1998 zum Ausdruck kommt. An zwei Beispielen wird weiterhin dargestellt, mit welchen Rechtsinstrumenten Mitgliedstaaten der EU ihre Sprache schützen wollen. Dies ist zum einen Frankreich, das mit dem „Toubon-Gesetz“ den Gebrauch des Französischen im Verhältnis zu dem immer tiefer in den Alltag eindringenden Englisch erhalten will. Zum anderen ist dies die Slowakei, deren Sprachgesetzgebung dem Verhältnis der Landessprache zu den Sprachen der ethnischen Minderheiten im eigenen Land gewidmet ist. Ob es auch Sinn macht, die Verwendung des Deutschen verfassungsrechtlich „abzusichern“, wird ergänzend angesprochen. Als Fazit lässt sich festhalten, dass das (Voll-)Sprachenregime der EU eines der konstitutiven Elemente der früheren Europäischen Gemeinschaft und heute der Europäischen Union war und ist. Es reflektiert in seiner ihrer Gründung unveränderten Ausprägung sowohl die Prinzipien der Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten, als auch die Gleichheit der EU-Bürger. Die EU-Organe haben im Grundsatz einen vernünftigen und verhältnismässigen Gebrauch der ihnen zuerkannten Ermächtigungen zur Anwendung des Sprachenregimes gemacht, auch wenn einzelne Regelungen (siehe Übersetzungen im Rahmen des Patentschutzes) in manchen Mitgliedstaaten umstritten sind. Es ist ein nicht wegzuleugnender Tatbestand, dass Englisch, sowie abnehmend Französisch, die vorherrschenden Verkehrssprachen im Alltag „Europas“ sind. Deutsch kann hier nicht mithalten. Manche sehen dies als diskriminierend an. Doch kann man aus der Gesamtschau der Sprachregelungen der EU ableiten, dass Deutsch im Verhältnis zu allen übrigen Amts- und Arbeitssprachen eine privilegierte Stellung inne hat. Auch wenn es bei der Umsetzung und Anwendung des (Voll-)Sprachenregimes mitunter Defizite gibt, so ist insgesamt die Einschätzung gerechtfertigt, dass dieses aus integrationspolitischer und institutioneller Sicht das einzig Vorstellbare ist und in seiner jetzigen Form wohl noch auf lange Zeit Bestand haben wird.